Sitzungsvorlage Nr. 1507/2018

Gemeinde Rudersberg
Rems – Murr – Kreis

Federführendes Amt:	Bauamt		
Behandlung	**Gremium**	**Termin**	**Status**
Anhörung	Ortschaftsrat Steinenberg	14.03.2018	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	20.03.2018	öffentlich

Errichtung eines Carports, Schorndorfer Straße 40, in Steinenberg

Beschlussvorschlag

Das Einvernehmen der Gemeinde für die Errichtung eines Carports auf dem Grundstück Schorndorfer Straße 40 wird hergestellt, sofern ein Abstand von mind. 1,00 m zur öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

Sachverhalt

Auf dem Flurstück Nr. 1023/6, Schorndorfer Straße 40 in Steinenberg soll im östlichen Bereich ein neuer Carport mit den Grundmassen 5,00 x 3,00 m erstellt werden.
Der Carport hat eine Höhe von 2,29 m (2,30 m) und erhält kein begrüntes Flachdach. Als Begründung führt der Bauherr an; „der Hof ist gepflastert. Es entsteht kein Nachteil für die Natur“.

Für das Grundstück gilt der Bebauungsplan „Haldenäcker II“ aus dem Jahr 1970. Die überbaubare Fläche ist durch Baufenster festgelegt. Als Dachform sind bei Garagen Pult- oder Flachdächer zulässig. Die Gesamthöhe bei Garagen darf max. 2,40 m betragen.

Für die Garage wird nicht überbaubare Grundstücksfläche in Anspruch genommen.
Für die Baumaßnahme ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans erforderlich.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach §31 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und eine Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Die Errichtung des Carports außerhalb des Baufensters ist städtebaulich vertretbar und kann zugelassen werden.

Anlage/n:
Anlage 1, Lageplan
Anlage 2, Ansichten